

Absender
Wählergemeinschaft
„Alle für Bergisch Gladbach

Drucksachen-Nr.

0174/2026

öffentlich

Antrag

Der Wählergemeinschaft „Alle für Bergisch Gladbach“

zur Sitzung:
Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration am 22.04.2026

Tagesordnungspunkt

Bildung eines Facharbeitskreises zur Klärung von Unstimmigkeiten bei der Aufnahme von Wählerinnen und Wählern in das Wählerverzeichnis der letzten drei Wahlen zum Integrationsrat

Inhalt:

Die Wählergemeinschaft Alle für Bergisch Gladbach beantragt die Bildung eines Facharbeitskreises des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration mit der Aufgabe, die in den letzten drei Wahlen aufgetretenen Unstimmigkeiten bei der Aufnahme wahlberechtigter Bürgerinnen und Bürger der Stadt Bergisch Gladbach in das Wählerverzeichnis lückenlos aufzuklären sowie Änderungen in der Wahlvorbereitung zu überprüfen.

(Eingang des Schreibens am 20.02.2026)

Der Antrag ist in der Anlage beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration lehnt den Antrag der Wählergemeinschaft *Alle für Bergisch Gladbach* ab.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die letzten drei Integrationsratswahlen fanden wie folgt statt:

Tag der Wahl	Wahlberechtigte	Wähler
25.05.2014	13.080	1.795
30.09.2020	19.906	3.130
14.09.2025	23.582	3.955

Die Rechtsgrundlagen für die Wahl des Integrationsgremiums sind in § 27 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie der *Wahlordnung für die Wahl der direkt in das Integrationsgremium zu wählenden Mitglieder* der Stadt Bergisch Gladbach niedergeschrieben.

Der Antrag der Wählergemeinschaft „Alle für Bergisch Gladbach“ beinhaltet folgende Punkte:

- Klärung von Unstimmigkeiten der letzten drei Integrationsratswahlen seit dem Jahr 2014 im Zusammenhang mit der Aufnahme von Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis;
- Der Rat solle eine rechtskonforme Beteiligung aller wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger sicherstellen und beschließen;
- Herausarbeitung und Überprüfung von Fällen der Nichteintragung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Überprüfung der Wahlvorbereitung in Bezug auf Wahlbenachrichtigungen.

Die Wahlunterlagen der Wahlen im Jahr 2014 und 2020 wurden bereits gemäß § 82 GO analog vernichtet. Hierzu zählen insbesondere die Wählerverzeichnisse. In Frage käme allenfalls eine Prüfung der Wahlunterlagen der letzten Wahl im Jahr 2025. Der Wahlprüfungsausschuss hat mit Beschluss vom 16.12.2025 die Integrationsratswahl 2025 mehrheitlich für gültig erklärt. Einsprüche gegen die Gültigkeit sind in der gesetzlich vorgesehenen Frist von einem Monat nicht eingegangen. Die Wahl ist damit abgeschlossen und jeglicher weiterer Untersuchung entzogen.

Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt dem Bürgermeister. Das Wahlbüro stellt das Wählerverzeichnis gemäß den gesetzlichen Vorgaben auf und führt dieses. Hierzu zählen auch Streichungen und Neuaufnahmen innerhalb eines zeitlichen Rahmens. Der Rat hat hier keine Entscheidungs- oder Weisungsbefugnisse. Wahlberechtigt zur Wahl des Integrationsgremiums sind entgegen der Darstellung im Antrag nicht Bürgerinnen und Bürger, sondern nach § 27 Absatz 4 GO, wer

1. nicht Deutsche oder Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist,
2. eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
3. die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
4. die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 104) geändert worden ist, erworben hat.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

1. das 16. Lebensjahr vollendet haben,
2. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten, sofern sie ausschließlich eine ausländische Staatsangehörigkeit hat, und
3. mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.

Nicht wahlberechtigt sind Ausländerinnen und Ausländer, die unter die Regelung des § 1 Absatz 2 Nummer 2 oder 3 des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 332) geändert worden ist, fallen oder die Asylbewerberinnen oder Asylbewerber sind.

Die Gemeinde erstellt ein Wählerverzeichnis und benachrichtigt die Wahlberechtigten. Eine lückenlose Erfassung aller Wahlberechtigten ist nicht möglich. Da es keine zentrale Erfassung des Kreises der Wahlberechtigten gibt, arbeitet die Stadt mit Einwohnermeldedaten, aufgrund dessen ein Wählerverzeichnis aufgebaut wird. Ergänzt bzw. korrigiert wird dieses Verzeichnis durch die Ausländerdaten des Rheinisch-Bergischen Kreises. Darüber hinaus kann das Wählerverzeichnis weiter ergänzt oder korrigiert werden durch Personen, die zu Unrecht eingetragen oder nicht erfasst wurden. Hierzu hat der Gesetzgeber die Möglichkeit der Einsichtnahme und der Eintragung auf Antrag bis zum zwölften Tag vor der Wahl vorgesehen. Der Antrag muss von der Person selber gestellt werden. Sie hat den Nachweis über ihre Wahlberechtigung zu führen. Ansonsten ist eine Wahlteilnahme im Einzelfall ausgeschlossen.

Einzelfälle können weder von einem Arbeitskreis noch von einem Fachausschuss geprüft werden. Auch kann der Rat über keine Wahlbeteiligung aller Wahlberechtigten beschließen.

Die Wahl des Integrationsgremiums findet regelmäßig am Tag der Kommunalwahl statt. Es ist demnach möglich, dass Personen sowohl für die Kommunalwahl als auch für die Integrationsratswahl wahlberechtigt sind. Um die unterschiedlichen Wahlen deutlich voneinander abzugrenzen, hat sich die Stadt entschlossen, die Wahlbenachrichtigungen sowie alle weiteren Unterlagen die Integrationsratswahl betreffend auf gelbem Papier zu drucken. Insbesondere der Druck der Wahlbenachrichtigungen auf gelbem Papier machte eine deutliche Intervention des Bürgermeisters gegenüber dem Rechenzentrum notwendig. Die Aufbereitung der Daten sowie die Übergabe der Wahlbenachrichtigungsbriefe an das Zustellunternehmen erfolgt direkt durch das Rechenzentrum. Selbstverständlich setzt dies eine ordnungsbemäße Meldung und das Vorhandensein eines Briefkastens voraus. Sollten Postsendungen nicht zugestellt werden, wird der Wohnsitzstatus ordnungsrechtlich überprüft.

Da eine nachträgliche Überprüfung und Aufarbeitung vergangener Wahlen nicht mehr möglich ist, wird vorgeschlagen, den Antrag abzulehnen. Vor den nächsten regulären Wahlen zeigt sich die Verwaltung offen und gerne bereit, sich über eine weitere Wähleraktivierung für das Jahr 2030 mit dem Ausschuss auszutauschen.